

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Vorlage</b>	Datum:	03.02.2016
Amt:	60.3 - Bauverwaltung	Drucksachenummer: <b>VI/356</b>	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	60.3-661113/170/HA			
<b>TOP:</b>	Beschluss über die Aufwandsspaltung der Verkehrsanlage "Pferdemärsche" im Bereich des B-Planes "Südlich Haferbreiter Weg"			
<b>Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:</b>				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Beratungsergebnis:</b>		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	16.03.2016			
Haupt- und Personalausschuss	am:	29.03.2016			
Stadtrat	am:	11.04.2016			

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>					
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja		Produktkonto	Betrag		
Produktkonto (Ermächtigung)				Euro	
Ergebnisplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro
Finanzplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro
Folgekosten:					
	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag		Euro	
	<input type="checkbox"/> jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr
	<input type="checkbox"/> einmalig	Betrag		Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:					

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt im Rahmen der Aufwandsspaltung, gemäß § 6 Abs. 2 KAG LSA (Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) i.V. mit § 9 Nr. 8 ABS (Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal), die Kosten für die in 2015 vorgenommene Verbesserung der Straßenbeleuchtung der öffentlichen Verkehrsanlage „Pferdemärsche“ im Bereich des B-Planes „Südlich Haferbreiter Weg Nr. 26/96“, vom Haferbreiter Weg bis zum Ende des B-Planes (Anlage 1), von den Gesamtkosten abzuspalten.

### **Begründung:**

Gemäß § 10 Abs. 2 ABS entsteht die Beitragspflicht erst mit Beendigung der beitragsfähigen

Teilmaßnahme (hier: Verbesserung der Straßenbeleuchtung), jedoch frühestens mit dem Beschluss der Aufwandsspaltung.

Für den Fall, dass eine Verkehrsanlage nicht mit all seinen Teileinrichtungen ausgebaut wird, hat der Gesetzgeber in § 6 Abs. 2 KAG-LSA den Gemeinden das Recht eingeräumt, den Ausbaubeitrag u.a. für selbständig nutzbare Teileinrichtungen selbständig zu erheben (Aufwandsspaltung).

Ich empfehle dem Stadtrat, die Aufwandsspaltung zu beschließen.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 1 Abs. 3 ABS.

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 - Verkehrsanlage